

Satzung der Elterninitiative „My Kindergarten“ e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Elterninitiative „My Kindergarten“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung in einem zweisprachigem Umfeld (deutsch und englisch). Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten in Form von Elterninitiativen.
2. Elterninitiativen orientieren sich an den Wünschen und Bedürfnissen von Eltern und Kindern. In einer Elterninitiative wird Elternmitarbeit, -mitentscheidung und -mitgestaltung verlangt:
 - Eltern verwalten den Verein und entscheiden über alle Angelegenheiten selbst.
 - Eltern bringen ihre Vorstellungen und Anliegen ein und erarbeiten gemeinsam mit dem pädagogischen Personal Vorgehensweisen und die zugrunde liegendes pädagogisches Konzept.
3. Alle anfallenden Aufgaben werden von Eltern ausgeführt, was für die Eltern neben dem anfallenden Mehraufwand auch eine Begegnungsmöglichkeit mit dem Alltag ihrer Kinder bedeutet.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins sind Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Alle aktiven Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes aktive Mitglied (Familie) hat abhängig von der Anzahl der in der Einrichtung befindlichen Kinder eine Stimme je Kind. (zur Klärung ein Kind = eine Stimme).
2. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung des Vereins, das Konzept und andere bindende Regelungen an, die die Mitglieder beschließen oder beschlossen haben.
3. Über alle Aufnahme- und Ausschlussanträge entscheidet die Elternversammlung bzw. der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet automatisch *mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Einrichtung*, durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
4. Die schriftliche Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Fristen und Vorgehensweise werden in der Geschäftsordnung geregelt. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Situationen, die zum Ausschluss führen können werden in der Geschäftsordnung detailliert. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind.
6. Ehrenmitgliedschaft/ Passive Mitgliedschaft: Ehrenmitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und/oder materiell (z.B. durch Beitragszahlung) zu fördern, aber keine Kinder in der Einrichtung haben. Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das beschäftigte pädagogische Personal sind passive Mitglieder

§ 5 Pflichten der Eltern

1. Jedes Elternpaar ist verpflichtet, Aufgaben für den Verein zu übernehmen (u.a. Verwaltung, Renovierung, Arbeitsgruppe, Elternposten etc.).
2. Die anfallenden Aufgaben werden möglichst gleichmäßig unter den Eltern aufgeteilt.
3. Werden Aufgaben in angemessenem Umfang von Eltern nicht freiwillig übernommen, erfolgt eine Aufgabenzuweisung durch den Vorstand.
4. Bei ungenügender Erfüllung oder Nichterfüllung einer Aufgabe ist eine Abmahnung möglich. Durch die Versäumnisse eventuell anfallende Kosten sind von den verantwortlichen Eltern auszugleichen. Bei groben und wiederholten Verstößen hat der Vorstand die Möglichkeit zur Kündigung (siehe Geschäftsordnung).
5. Die Eltern sind verpflichtet an Mitgliederversammlungen und Elternversammlungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei dreimal Fernbleiben, kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden (siehe Geschäftsordnung).

§6 Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten monatliche Beiträge für die Betreuung ihres(r) Kindes(er), deren Höhe von der Elternversammlung unter Berücksichtigung des Erhalts des Kindertagesstättenbetriebs im Sinne von § 2 dieser Satzung festgelegt wird.
2. Zusätzlich haben aktive Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist der Beitrag pro Kind zu zahlen.
3. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück.
4. Form und Zahlungsweise sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Eltern- und die Mitgliederversammlung. Die Elternversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschliessen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht nur aus aktiven Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 oder mehr Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind Eltern von in der Einrichtung aufgenommenen Kindern.

2. Der Vorstand ist das Bindeglied zwischen Eltern und Personal.
3. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird im Inneverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist: Ausschluss von Eltern, Abschluss und Kündigung von Verträgen, die den Verein sechs Monate oder länger binden und zu Kosten von über € 1.200,- pro Jahr führen (z.B. Mietverträge), ausgeschlossen hiervon sind Arbeitsverträge. Hier ist innerhalb der Kündigungsfrist in der Elternversammlung über neu eingestellte Mitarbeiter zu diskutieren. Auf Antrag kann eine Mehrheit der anwesenden Eltern über eine Kündigung in der Probezeit entscheiden. Dies betrifft auch Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 2000,-.
4. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich innerhalb des Vorstands untereinander. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab € 2.000,- oder bindenden Verpflichtungen länger als 6 Monate, ist die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr mit Wiederwahlmöglichkeit. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.
6. Für die Auflösung des Vorstands während der Amtszeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierbei wird der gesamte Vorstand aufgelöst. Für die einzelnen Mitglieder des Vorstands besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.
7. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, können aber eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Zahlung der Aufwandsentschädigung beschliesst die Mitgliederversammlung. Der Vorstand darf darüber nicht selbst abstimmen. Auslagen im Interesse des Vereins können bei entsprechender Belegung erstattet werden.
8. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat vier Hauptaufgabenbereiche:
 - Vertretung nach außen und Strategie – Vorstandsvorsitzende
 - Schriftverkehr und Organisation – Generalsekretär
 - Finanz – Schatzmeister
 - Personal – Generalsekretär

2. Die Vorstandsmitglieder können jedoch selbst regeln, wie die Aufgabenbereiche und die einzelnen Aufgaben im Detail aufgeteilt werden. Die nachgehende Auflistung ist nicht abschließend und kann weitere Aufgabenbereiche des Vereins umfassen.

Vertretung nach außen & Strategie	Schriftverkehr & Organisation	Finanz	Personal
- Vertretung des Vereins nach außen - Langfristige Planung und Strategie - Fortbestehen des Vereins und dessen finanzielle Sicherheit - Inhaltliche Gestaltung der Verträge - Öffentlichkeitsarbeit - - Vereinsangelegenheiten (Einberufung der Mitgliederversammlung, Neuwahlen und Suche nach neuen Vorständen, Jahresbericht, etc.) - kontrolliert die Einhaltung von Verträgen, z.B. Jugendamt, Mietvertrag, Arbeitsverträge - Kontakt zum Vermieter	-Schriftverkehr -Koordination aller logistischen und administrativen Angelegenheiten -Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz - Organisation des Alltags der Initiative (Kinder, Eltern, Räume), Elterndienste, Elternabende, Elternverträge, etc.	- Buchhaltung, Abrechnung Handkasse - Laufende Kontrolle zur finanziellen Situation (Soll/Ist Vergleich, Zahlungsfähigkeit des Vereins) - Erarbeitet den Verwendungsnachweis - Erarbeitet den Haushaltsplan und sorgt für dessen Umsetzung - Erarbeitet die Steuererklärung - Kontakt zu Ämtern und Behörden (Jugendamt, Brandschutz, etc.) - Kontakt zur Bank - Stellt die korrekte Abführung von Gebühren, Steuern, Versicherungen und Personalnebenkosten sicher - stellt die Einhaltung von Fristen, z.B. Haushaltsanträge Jugendamt, Steuern sicher	- Personalsuche - Zeugnisse - Kontakt und Information zur Abrechnungsstelle - - Personalverwaltung - Personalpflege (u.a. Teamgespräche, Fortbildungen, Supervision, Beurteilung)

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse

des Vereins es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-mail durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ein schriftlicher Aushang in den Räumen der Einrichtung ist ausreichend.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder im Sinne des § 4 anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet ist. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht gestattet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen (nach §4) eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
7. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste ordnungsgemäße Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl ihrer Anwesenden beschlussfähig.
8. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll muss vom Vorstand unterschrieben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - Die Wahl des Vorstands des Vereins
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Die Höhe der Jahresmitgliedsbeitrages
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Kündigungen der Mitarbeiter nach Ablauf der Probezeit
 - die Auflösung des Vereins
9. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Der Vorstand darf bei der Entlastungsfrage nicht selbst abstimmen. In der Elternversammlung wird ein Kassenprüfer definiert, der dem Vorstand nicht angehören darf. Dieser wird von der Elternversammlung beauftragt, vor der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.

§11 Elternversammlung

1. In der Elternversammlung werden alle Themen besprochen und abgestimmt, die für die Einrichtung relevant sind, vor allem pädagogische und organisatorische.

Aufgaben werden verteilt, Ziele sowie das Erziehungskonzept der Einrichtung werden erarbeitet und festgelegt und Veränderungen werden geplant.

2. Die Elternversammlung ist Forum für die Belange der Eltern, Kinder und Personal und Ausdruck ihrer Zusammenarbeit. Das aktuelle Gruppengeschehen nimmt einen zentralen Punkt ein, ebenso besteht die Möglichkeit in der Elternversammlung Konflikte anzusprechen und gemeinsam Lösungen zu finden.
3. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Familien, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden und das pädagogische Personal. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Der Vorstand informiert die Elternschaft über die Aufnahme neuer Familien und die Einstellung vom pädagogischen Personal.
4. Das pädagogische Personal nimmt in einer beratenden Funktion teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Elternversammlung.
5. Die Elternversammlungen werden protokolliert und die Protokolle vom Vorstand kontrolliert
6. Die Elternversammlung tritt regelmäßig zusammen, mindestens jedoch alle 2 Monate.
7. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.
8. Die Elternversammlung hat den Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie anderen bindenden Unterlagen zu folgen.

§ 12 Geschäftsordnung

1. Um einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewährleisten, wird eine Geschäftsordnung durch den Vorstand erarbeitet und durch die Elternversammlung beschlossen.
2. Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder und Organe der Einrichtung verbindlich.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

2. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1.10.2011 erstmalig in Kraft. Satzungsänderungen treten am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die letzte Änderung wurde am 24.3.2015 beschlossen.

München, 24.3.2015

1. Änderung 27.10.2011
2. Änderung 2.7.2014
3. Änderung 24.3.2015
4. Änderung 13.10.2021
5. Änderung 21.08.2022